

Antrag Nr. 23-J-42-0003

Léopold Richardt

Betreff:

Anpassung der Mandatsregelung §4a JuPaO
- Antrag von Léopold Richardt vom 22.03.2023 -

Antragstext:

Allgemeines/ Unmittelbares/ Freies/ Gleiches/ Geheimes - Gleiches Wahlrecht für alle! Demokratie erfahrbar machen, wie sie in der Bundesrepublik gelebt wird!

Die fünf Wahlrechtsgrundsätze sind von grundlegender Bedeutung für die Legitimität und Akzeptanz der Zusammensetzung eines gewählten Gremiums, das eine bestimmte Interessengruppe vertritt. Die Wahl des Jugendparlaments findet jedoch aufgrund des § 4a JuPaO jenseits des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl statt. Die Gleichheit der Wahl ist jedoch von fundamentaler Bedeutung und macht jeden Wahlberechtigten in seiner Einflussmöglichkeit bei Wahlen gleich. Aufgrund der „Mandatsregelung“, die den in der JuPaO genannten Schulformen drei feste Sitze garantiert, kann es im Einzelfall dazu kommen, dass die Stimmen von Jugendlichen einer Schulform mit einem besonders hohen Anteil an Wahlberechtigten ein deutlich geringeres Gewicht haben als die Stimmen anderer Schulformen.

Die Jugendlichen sollen durch die Teilnahme an der Wahl eine Bestätigung dessen erhalten, was sie im Unterricht gelernt haben. Das Jugendparlament hat neben der Interessenvertretung der Wiesbadener Jugendlichen auch die Aufgabe, Jugendliche mit demokratischen Prozessen vertraut zu machen. Daher ist es irritierend, dass dieses wichtige Wahlprinzip nicht zum Tragen kommt und dass das Nachvollziehen des Wahlergebnisses mit langen und teilweise komplizierten Recherchen verbunden ist. Die Jugendlichen müssen erfahren können, dass der Zählwert ihrer Stimme identisch ist mit dem Zählwert der Stimmen aller anderen an der Wahl teilnehmenden Personen.

Die Verantwortung für eine mögliche Unterrepräsentation bestimmter Schularten liegt letztlich bei den Nichtwählern und nicht bei den Wählern. Es ist daher falsch, Kontingente zu Gunsten der Nichtwähler einer bestimmten Schulform zu bilden. Dies führt zu einer Zusammensetzung des Jugendparlaments, die sich teilweise nicht aus dem Wählerwillen ableiten lässt. Das Problem der hohen Wahlenthaltung muss auf anderem Wege gelöst werden und darf nicht zu Lasten der Wahlgrundsätze gehen. Die Zusammensetzung des Parlaments muss den Wählerwillen widerspiegeln.

Das Jugendparlament möge beschließen,
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,
Der Magistrat wird gebeten,

dass §4 der JuPaO in seiner jetzigen Form bei Wahlen zum Jugendparlament keine Anwendung mehr findet. §4 wird angepasst durch Streichung des Passus „in dem Verfahren nach Ab s. 4a, 4b“.